

Der Verzicht Süleymāns des Prächtigen¹ auf die Annexion Ungarns²

Am 29. August 1541 drangen³ die osmanischen Truppen in Ofen, der damaligen Hauptstadt Ungarns, ein. „Die großen Kirchen wurden – wie es in dem Siegesschreiben Süleymāns geschildert wird⁴ – in Moscheen umgewandelt, in denen der Freitagsgottesdienst unter Teilnahme sämtlicher Krieger zelebriert wurde.“ Ins Freitagsgebet wurde der Name des Sultans einbezogen⁵. Somit wurde der zentrale Teil Ungarns in das unmittelbare osmanische Reichsgebiet eingegliedert, u. zw. in der Organisationsform eines Wilajets, dessen Residenzstadt Ofen werden sollte.

Nun stellt sich die Frage, warum dieser Akt eigentlich nicht schon 15 Jahre früher, nach dem Sieg der osmanischen Armee bei Mohács vollzogen wurde, als osmanische Heeres- teile einen guten Teil Ungarns überfluteten⁶? Und wenn die oberste militärische Leitung der Osmanen damals auf die Eingliederung des besiegten Landes aus einem Grund verzichtete – ein Umstand, worauf ich noch zurückkommen möchte –, warum wurde dies nicht 1529 nachgetragen, als die Osmanen einen Feldzug gegen Wien eröffneten und Ofen sowie die Zufahrtswege dorthin vorübergehend wieder besetzten?

Der Umstand, daß die osmanische Staatsspitze mit der Eroberung Ungarns vorerst 15 Jahre gewartet hatte, dann aber diesen Schritt doch vollzog, eröffnete für die Geschichtsschreibung ein weites Feld für Spekulationen. Ohne auf alle einschlägigen Ansichten älteren Datums⁷ eingehen zu wollen, möchte ich mich hier lediglich mit zwei rezenten Ansichten auseinandersetzen, die zeigen, daß die Problematik einstweilen

¹ Der Name Sultan Süleymāns des Prächtigen (1520–1566) fungiert in diesem Aufsatz eher als Verkörperung der osmanischen Staatsspitze, als für seine eigene Person. Für die Rolle Süleymāns als Persönlichkeit in der Geschichte vgl. neuerdings meinen Artikel: Süleyman der Prchtige (Soliman), in: *Enzyklopädie „Die Großen der Weltgeschichte“*. Band 4. Zürich 1973. S. 961–977.

² Um die Anmerkungen erweitertes Referat, gehalten am 3. Internationalen Südosteuropa-Kongreß, 4.–10. September 1974 Bukarest/Rumänien.

³ Allgemein bekannte und gesichert erscheinende Fakten werden nicht einzeln nachgewiesen, lediglich solche, die für meine Argumentation eine besondere Rolle erlangen.

⁴ FERİDÜN S. 551 ff.

⁵ Bekanntlich ist die Erwähnung des Namens des Herrschers im Freitagsgebet eine der islamischen Insignien der Souveränität. Die andere ist das Recht auf Münzprägung.

⁶ Die Ansicht von NEMESKÜRTY in seinem historischen Essay, S. 10, der nach seiner Erscheinung im ungarischen Geistesleben großes Aufsehen erregte, wonach die intakt gebliebenen Heere des kroatischen Banus Christophorus Frangepan und der Siebenbürger Woiwode Johann Zápolya mit der erforderlichen Taktik die Türken hätten vernichtend schlagen können, verkennt die Kriegspotenz des damaligen Osmanischen Reiches. Ähnlich liegen die Dinge bei seiner Annahme, daß nach dem Rückzug der osmanischen Truppen 1529 aus Ungarn diese entschieden abgewehrt hätten werden können, vorausgesetzt, daß man in Ungarn eine einheitliche Verwaltung und ein gutfunktionierendes Abwehrsystem zustande gebracht hätte (S. 156).

⁷ Hierzu vgl. PERJÉS S. 1793.

noch nicht als abgeschlossen betrachtet werden kann. Beide Auffassungen⁸ wurden von ungarischen Historikern entwickelt, eine Tatsache, die uns kaum wundert, denn die eminente Wichtigkeit der Lösung des Problems für die ungarische Geschichte leuchtet wohl ohne weitere Begründung ein⁹.

GÉZA PERJÉS, der Militärhistoriker, bringt diesen Verzicht mit dem Aktionsradius der osmanischen Armee in Zusammenhang¹⁰; nach ihm verlief die Linie, innerhalb welcher die osmanische Armee ohne weiteres fähig war zu operieren, weiter südlich. Die osmanische Heeresleitung sei sich dieses Umstandes bewußt gewesen¹¹, und habe sich daher zur Einbeziehung Ungarns in das osmanische Staatsgefüge erst bereit gefunden, als sie wegen der politischen Konstellation in Ungarn 1541 keine andere Wahl mehr hatte.

GYULA KÁLDY-NAGY, der Osmanist, führt den Verzicht auf die Eroberung Ungarns vor 1541 auf Bedenken wirtschaftlicher Natur zurück¹²; es wäre nach ihm unrentabler gewesen, Ungarn in das Reich einzugliedern, als es in der Eigenschaft eines Vasallenstaates zu belassen. Vom Vasallenstaat konnte man ja Tribut kassieren, die Verteidigungskosten einer osmanischen Provinz zapften indessen unmittelbar die Finanzreserven des Osmanenstaates an¹³. Erst als die Gefahr drohte, daß Ungarn nebst Ofen in die Hände der Habsburger geraten würde, konnte auf die Okkupation eines großen Teils des Landes nicht mehr verzichtet werden.

In beiden skizzierten Ansichten ist soviel gemeinsam, daß sowohl PERJÉS als auch KÁLDY-NAGY der Ansicht sind, daß die Ausdehnung der Reichsverwaltung auf Ungarn von seiten der osmanischen Staatsspitze nicht von vornherein geplant war, sondern erst die Umstände sie zwangen, diesen Schritt zu unternehmen. Hier handelt es sich übrigens um eine Ansicht, die auch ich mit gewissen Modifikationen teilen möchte.

Es wäre allerdings irrig zu behaupten, daß der Sultan 1526 den Rückzug für den Fall eines Sieges über Ungarn von vornherein eingeplant habe¹⁴. Die größtmögliche Ausdehnung des Geltungsbereichs des Osmanenstaates schwebte ihm ebenso als Ziel vor, wie dies schon bei seinen Vorfahren der Fall war¹⁵. So dachte er nicht nur an die Ausdehnung der Grenzen seines Reiches über Ungarn, sondern schwebte ihm zeit- lebens sogar die Eroberung Wiens vor¹⁶. Erst die harten klimatischen Verhältnisse des ungarischen Winters, welche die zumeist an das milde mediterrane Klima gewöhnten osmanischen Truppen damals noch nicht zu ertragen vermochten, sowie der für die os-

⁸ NEMESKÜRTY steht in seinem zitierten Essay (S. 151) diesem Phänomen ratlos gegenüber und versucht es mit einer von ihm angenommenen günstigen Geheimklausel in Verbindung zu bringen, die man möglicherweise 1528 in Fontainebleau ausgehandelt habe. Der Vertrag von Fontainebleau wurde zwischen den Königen Franz I. von Frankreich und Johann I. Zápolya von Ungarn geschlossen. Eine solche „Geheimklausel“ läßt sich m. W. durch keine Quellenaussagen begründen.

⁹ Mein vorliegender Aufsatz ist viel eher als Diskussionsbeitrag denn als endgültige Klärung der Frage zu werten.

¹⁰ In seinem erwähnten Aufsatz, der in drei Teilen in der ungarischen Zeitschrift *Kortárs* erschien: 1971/11, S. 1793–1803; 1971/12, S. 1952–1959; 1972/1, S. 118–131.

¹¹ *Kortárs*, 1971/11, S. 1794 ff.

¹² KÁLDY-NAGY insbesondere S. 179.

¹³ KÁLDY-NAGY ebenda gibt hierzu ausführliche Zahlenangaben.

¹⁴ Wie dies etwa von ZINKEISEN Band 2. 655 f. nach BRODERITH behauptet wird.

¹⁵ Hier macht lediglich Bāyezid II. (1481–1512) eine gewisse Ausnahme.

¹⁶ Nach von BUSBECK S. 221 hegte Süleymān drei Wünsche für sein Leben: Die Eroberung Wiens, die Vollendung seiner Moschee und die Wiederherstellung der alten Aquädukte.

manischen Bedingungen¹⁷ schlechte Zustand der ungarischen Straßen zur Winterzeit, der den Nachschub erschwerte, zwangen die osmanische Heeresleitung dazu, Ungarn zu räumen¹⁸ und auf eine spätere, günstigere Gelegenheit zu warten, wenn die osmanischen Truppen imstande sein würden, das Eroberte auch zu halten¹⁹. Die Annahme²⁰ einzelner osmanischer Historiographen²¹, die den Rückzug der osmanischen Truppen aus Ungarn mit erneuerten schiitischen Umtrieben in Anatolien²² in Zusammenhang bringen²³, entbehrt indessen der Grundlage, denn Süleymān erfuhr²⁴ von ihnen erst am 8. Oktober, bereits auf dem Rückweg, als er die Brücke von Peterwardein²⁵ passierte. Etwas wahrscheinlicher mutet mich die Angabe eines zeitgenössischen ungarischen Berichterstatters, GYÖRGY SZERÉMI²⁶, an, wonach ein Bote des Sultans zu ZÁPOLYA

¹⁷ Die osmanischen Fernstraßen waren für die Zeit ja in einem hervorragenden Zustand; vgl. dazu MANTRAN S. 181 ff.

¹⁸ Vergleichsweise soll hier bemerkt werden, daß Süleymān den Winter 1534 mit dem Heer in Bagdad und den von 1548 in Aleppo verbracht hatte. Allerdings liegen die klimatischen Verhältnisse in diesen Städten anders als in Ungarn.

¹⁹ Dies wird vom zeitgenössischen osmanischen Historiographen KEMĀLPAŞAZĀDE betont; s. *Török-magyarkori történelmi emlékek, írók* Band 1. S. 274. Schon im Siegesschreiben von Belgrad wird dies betont; FERİDŪN Band 1. 515 ff.

²⁰ NEMESKÜRTYS Ansicht S. 14 ff., daß das osmanische Heer wegen der undurchsichtigen militärischen Lage 1526 aus Ungarn abgezogen worden sei, läßt sich aus den Quellen nicht begründen.

²¹ HAMMERS Angabe Band 3. S. 62, der osmanische Chronist ŞOLAQZĀDE behaupte, daß Süleymān schon während seines Aufenthalts in Ofen 1526 den daselbst versammelten ungarischen Großen Johann Zápolya „als König versprochen“ habe, ist falsch. Denn ŞOLAQZĀDE schreibt in seiner Chronik ausdrücklich, daß keine Seele, die zum Militär gerechnet werden kann, in Ofen geblieben sei (s. ŞOLAQZĀDE S. 459). Der gleichen Auffassung ist der ungarische Augenzeuge SZERÉMI in seiner lateinischen Chronik, die mir in der ungarischen Übersetzung zur Verfügung stand. Nach ihm (S. 105) seien nur Arme, Lahme, Blinde und Idioten damals in Ofen geblieben, also keineswegs der ungarische Hochadel. Ähnlich soll es sich mit dem Brief des Preßburger Domherrn Farkas verhalten; zitiert nach NEMESKÜRTY S. 13. — ŞOLAQZĀDE (S. 460) meint hingegen, Johann Zápolya habe dem Sultan vor Pest, als letzterer von Ofen in diese Stadt kam, versprochen, der Hohen Pforte treu zu dienen. Daraufhin sei Zápolya mit der Königswürde belehnt worden. ŞOLAQZĀDE bezeichnet Johann Zápolya nicht unter diesem Namen, sondern als *Erdel bāni oğli Bānūš*, *Bānūš*, der Sohn des Banus von Siebenbürgen, wobei die Namensform *Bānūš* بانوش eine graphische Entstellung von *Yānūš* يانوش (ung. *János* [= deutsch *Johann*]) ist. Somit verwechselt ŞOLAQZĀDE — der seine Chronik erst ein Jahrhundert nach diesen Ereignissen abfaßte — die Ereignisse von 1526 mit denen von 1529.

²² Es handelt sich genauer um die Revolte der Zulqadīr-Türkmenen in Bozoq; hierzu vgl. ausführlicher SOHRWEIDE insbesondere S. 172 ff.

²³ So KEMĀLPAŞAZĀDE in: *Török-magyarkori*, Band 1. S. 274; ĞELĀLZĀDE MUŞTĀFA Ebenda. Band 2. S. 170; LUṬFĪ PAŞA Ebenda. Band 2. S. 18.

²⁴ S. das *Tagebuch Süleymāns*, in: FERİDŪN Band 2. S. 565, unter den Eintragungen vom 2. *muḥarrem*. Vgl. HAMMER Band 3. S. 644.

²⁵ Peterwardein gehörte damals zu Ungarn, sein ungarischer Name ist Pétervárad. Heute gehört die Stadt, unweit von Neusatz (Újvidék, Novi Sad), Jugoslawien an und heißt Petrovaradin. Zu den Namensformen der Stadt vgl. neuerdings HELLER — NEHRING S. 141 f.

²⁶ Obwohl SZERÉMIS Angaben häufig ungenau sind, erscheint mir diese Behauptung deshalb nicht ganz unwahrscheinlich, da er ja sich zu dieser Zeit selbst in Gran [ung. Esztergom] aufhielt und daher Augenzeuge der Ereignisse war. Zum Quellenwert der Chronik SZERÉMIS vgl. die Einleitung von SZÉKELY zur Übersetzung, S. 15 f.

gekommen sei, als dieser sich am 29. November 1526 nach Gran begab²⁷. Zwar soll sich dieser Bote in Gran als Privatmann, also inoffiziell, aufgehalten haben, um den neugewählten ungarischen König nicht von vornherein als Verräter des Christentums abstempeln zu lassen; dennoch haben wir wohl jeden Grund anzunehmen, daß er sich zwecks Verhandlungen in ZÁPOLYAS Nähe befand²⁸. Diese Annahme wird durch den Umstand noch erhärtet, daß es auch der osmanischen Staatsspitze kaum entgangen sein dürfte, daß FERDINAND von Habsburg sich seit etwa Mitte Oktober ebenfalls für den ungarischen Thron interessiert hatte. Es ist wahrscheinlich, daß man in Konstantinopel JOHANN ZÁPOLYA gegen den habsburgischen Hauptfeind gewinnen wollte. Diese erste Fühlungnahme des Sultans, sein — einstweilen unbekanntes — Angebot an den neugewählten König²⁹, führte später wohl dazu³⁰, daß ZÁPOLYA sich um Hilfe³¹ an den Sultan wendete³², als er im Oktober 1527 von den Truppen seines Rivalen, FERDINAND

²⁷ SZERÉMI S. 119. König Johann Zápolya verbrachte den ganzen Winter in dieser Stadt.

²⁸ SZERÉMI S. 77 gibt an, daß Johann Zápolya sich schon 1520, als er erst noch der Woidwode von Siebenbürgen war, mit Ibrāhīm, dem „Ratgeber“ [= Wesir] des „Kaisers der Türken“, verbunden hätte, da er als Unrecht empfand, daß er die Erbe des Fürsten Laurenz Újlaki nicht erhielt. Ibrāhīm soll ihm daraufhin ein Patent besorgt haben, in dem Zápolya versprochen wurde, in die Erbe eingesetzt zu werden. Das Diplom soll in goldener Schrift geschrieben und mit den Siegeln der vier „Ratgeber“ [= die Kuppelwesire] des Sultans versehen worden sein. An die Mitte der Urkunde habe der „Kaiser“ sein eigenes Siegel gehängt. — In dieser Darstellung gibt es mehrere Irrtümer. Das von Johann Zápolya als solches empfundene Unrecht — wie es in der Anmerkung 105 zu SZERÉMIS Werk richtiggestellt wird — passierte erst 1525/26. — Ibrāhīm hatte 1520 noch keine wichtige Position inne, er wurde erst 1523 zum Großwesir ernannt. — Eine osmanische Herrscherurkunde sieht nicht so aus, wie sie von SZERÉMI beschrieben wird. Hängesiegel wurden nicht gebraucht. Aber auch Siegelabdrücke wurden von der osmanischen Kanzlei für Herrscherurkunden nicht verwendet, weder vom Sultan selbst noch von anderen Personen. Als Beglaubigungsmittel stand lediglich die vom *nīšānġī* (eine Würde, die im 16. Jh. der eines europäischen Kanzlers gleichkam) auf die Urkunde gemalte Handfeste (*tuġra*) des Sultans. Vgl. MATUZ, *Das Kanzleiwesen*. — Genausowenig wie die obige Behauptung SZERÉMIS erscheint mir diejenige stichhaltig, wonach Zápolya vor der Eroberung Belgrads einen großen Schatz vom Sultan bekommen habe (S. 85) oder wonach Johann Zápolya sich 1523 an den Sultan gewendet habe, ihm Ofen zu verschaffen (S. 96).

²⁹ Er wurde im Oktober 1526 in Stuhlweißenburg zum König gewählt, wonach die Leiche des während der Kampfhandlungen von Mohács gestorbenen Ludwigs II. kurz zuvor aufgefunden worden war.

³⁰ Nach SZERÉMI (S. 140), der sich in der Gefolgschaft Zápolyas befand, sei ein Türke namens „Kászón“ [= Qāsim] ständig mitgeritten, als Zápolya im August 1527 von den Truppen Ferdinands von Habsburg nach Tokaj verdrängt wurde. Möglicherweise handelt es sich um den gleichen Boten, der sich bereits in Gran in Zápolyas Nähe befand, zweifellos um ihn für die Politik der Pforte zu gewinnen.

³¹ Hieronymus Lasky polnischer Hochadeliger, der mit der hilfeschenden Mission betraut wurde, überreichte dem Sultan sein Akkreditiv im Dezember 1527. Im Laufe dieser Beratungen blieb Lasky nichts anderes übrig, als auf das Vasallenverhältnis seines Auftraggebers der Pforte gegenüber einzuwilligen. Vgl. HÓMAN-SZEKFÚ S. 22 f.

³² Im Frühjahr 1527 hatte Johann Zápolya noch von der Regensburger Reichsversammlung militärische Hilfe gegen die Osmanen verlangt; vgl. HÓMAN-SZEKFÚ. — Wie er WINZERER, dem bayerischen Gesandten, außerdem versichert hatte, wäre er bereit gewesen, die Frage, ob er oder aber Ferdinand von Habsburg in Ungarn herrschen sollte, von einer neutralen Schiedskommission untersuchen zu lassen, deren Entscheidung er akzeptieren wollte. Vgl. WINZERERS Gesandtschaftsbericht, zitiert nach NEMESKÜRTY S. 69.

von Habsburg – der inzwischen ebenfalls zum ungarischen König gewählt worden war³³ –, bei Tokaj eine schwere Niederlage erlitt. Der Sultan versprach ZÁPOLYA daraufhin, ihn in Schutz zu nehmen und FERDINAND aus dem Lande zu verdrängen, auch wenn die osmanische Staatsspitze darüber einigermaßen verstimmt war, weil ZÁPOLYA zu seiner Krönung zum König von Ungarn die Zustimmung des Sultans nicht eingeholt hatte. Dieses diplomatische Vorspiel gipfelte dann in dem Handkuß³⁴, mit welchem König JOHANN I. ZÁPOLYA, der inzwischen durch seinen Rivalen aus dem Lande verdrängt³⁵ und von SÜLEYMÂN wieder eingesetzt worden war, die Suzeränität des Sultans über sein Königreich am 19. August 1529 im Feld von Mohács anerkannte³⁶. Die osmanischen Truppen waren bekanntlich zur Belagerung Wiens unterwegs. Diese Unterwerfung bedeutete für den Sultan soviel, daß er Ungarn bzw. dessen König nicht mehr als souveränes Land und souveränen König anzusehen brauchte, sondern diese – den anderen Vasallenstaaten (das Chanat der Krim, das Emirats von Mekka, die Fürstentümer Moldau und Walachei) ähnlich³⁷ – als integrierenden Bestandteil des Osmanenreiches – dessen uneingeschränkter Herrscher³⁸ – und der Welt des Islams – deren Kalif³⁹ er war – betrachten konnte.

³³ Am 16. Dezember 1526 in Preßburg.

³⁴ Ungarische Historiker pflegen diesen Handkuß häufig als eine ungeheuerliche Demütigung zu werten. Selbst KÁLDY-NAGY, der Osmanist, schreibt neuerdings folgendes hierüber: „Süleymân, der am 10. Mai [1529] mit großem Pomp von Istanbul aufgebrochen war, ließ am 19. August, mit einem despotischen herrscherlichen Takt, im Felde blutigen Angeedenkens von Mohács, Johann Szapolyai huldigen, der ihn [den Sultan] demütig – vor ihm katzebuckelnd – mit Handkuß empfing“ (KÁLDY-NAGY *Szulejmán*, S. 91 f., ungarisch). – Mag dieser Handkuß europäischen Historikern als eine Erniedrigung erscheinen, so entspricht diese Ansicht der osmanischen Auffassung ganz und gar nicht. Nach dem osmanischen Protokoll gehörte nämlich die *Gnade*, dem Sultan – der als Kalif nach eigener Auffassung die höchste Würde auf Erden bekleidete, der sogar als *şāhib-qirān*, das etwa soviel wie ‚Herr der Epoche‘ bedeutet, bezeichnet wurde – die Hand küssen zu dürfen, mit unter die höchsten Auszeichnungen. Nach osmanischer protokollarischer Auffassung wurde Johann Zápolya mit diesem Handkuß folglich nicht erniedrigt, im Gegensatz, hoch geehrt.

³⁵ Nach der Niederlage bei Tokaj mußte er sich nach Polen absetzen.

³⁶ Die Zeremonien dieses Handkusses sind im *Tagebuch Süleymâns* unter den Eintragungen des Tages 14. *zilhiğge* 935 (= 19. August 1529) ausführlich beschrieben worden. Siehe FERİDÜN Band 2. S. 569 f. Die *Tagebücher* gehören zu den wichtigsten narrativen Quellen der osmanischen Geschichte; vgl. BABINGER, *Die Geschichtsschreiber*, S. 77. – Am 14. September wurde Johann Zápolya nach dem Zeugnis der gleichen Quelle sogar vom *seğbân başı*, einem der höchsten Janitscharenoffiziere, und von seinen Janitscharen in Ofen auf den Thron gesetzt.

³⁷ Allerdings wurde Johann Zápolya und auch seine Nachfolger, die Fürsten von Siebenbürgen, protokollarisch höher eingeschätzt als die Wojwoden der Donaufürstentümer. Er ist protokollmäßig – also nicht faktisch – als Souverän behandelt worden. Seine Rechtsstellung weist viele Ähnlichkeiten mit der des Krimchans auf. Zur Rechtsstellung der Könige des östlichen ungarischen Königreichs bzw. der Fürsten von Siebenbürgen vgl. neuerdings MATUZ *Kanzleiwesen*, S. 104.

³⁸ Zur Rolle des Sultans im osmanischen Staatsgefüge vgl. neuerdings MATUZ *Kanzleiwesen*; Kapitel Der Osmanenstaat zur Zeit Süleymâns, S. 7 ff. sowie DERS.: *Süleyman der Prachtige (Soliman)* S. 961 ff.

³⁹ Die Würde des Kalifen übernahm bekanntlich Süleymâns Vater, Selīm I., 1517, nach der Eroberung Ägyptens, vom abbasidischen Schein-Kalifen.

Denn nach Auffassung des islamischen Staatsrechts⁴⁰ gebe es auf Erden eine einzige legitime Macht, die des *Islams*, vertreten durch seinen Kalifen. Es sei daher die Aufgabe eines jeden rechtläubigen Muslims, sich dafür einzusetzen, daß sämtliche Gebiete, die *noch* nicht dem Herrschaftsbereich des Islams angehören, das sog. „Kriegsgebiet“⁴¹, in das „Gebiet des Islams“⁴² einbezogen werden⁴³. Die totale Islamisierung dieser einzubeziehenden Gebiete sei indessen nicht erforderlich, vorausgesetzt, daß deren Bevölkerung einer der sog. „Buchreligionen“⁴⁴ (wie solche u. a. die Christen und die Juden waren⁴⁵) angehörten, weiterhin die *Oberhoheit* des Islams anerkannten und Tribut entrichteten. Nach der islamischen Rechtsauffassung sei es sogar vorzuziehen, die Huldigung Angehöriger einer der Buchreligionen anzunehmen und diesen Schutz⁴⁶ zu gewähren, als sie mit Waffengewalt niederzuwerfen.

Ofen nebst dem mittleren Teil Ungarns brauchte folglich nicht mehr osmanisiert zu werden, da es *staatsrechtlich* bereits — und so wurde die Sache von der osmanischen Staatsspitze angesehen — mit der Huldigung des Königs JOHANN ZÁPOLYA dem Osmanenreich angehörte.

Das Gebot der Umwandlung des „Kriegsgebiets“ in islamisches Land wurde indessen nicht starr ausgelegt. Man verfuhr pragmatisch, nach den gerade gegebenen Möglichkeiten, nach der inneren und auswärtigen politischen Konstellation des Reiches. Zu diesem pragmatischen⁴⁷ Verfahren gehörte es auch, daß die osmanische Staatsspitze — meistens, um den Rücken für Operationen an anderen Fronten freizuhalten — auf einige Jahre *befristete* Friedensverträge abschloß; für die moderne Betrachtungsweise handelte es sich der Sache nach also eher um *Waffenstillstandsabkommen*⁴⁸, wobei der Nutznießer dieses Waffenstillstandes⁴⁹ sich — quasi als Gegenleistung dafür, daß er die nächsten Jahre im Frieden verbringen durfte — zur Zahlung eines jährlichen Tributs verpflichten mußte. Im späteren wurde sogar Ferdinand ein solcher Waffenstillstand gewährt⁵⁰.

⁴⁰ Hierzu vgl. KHADDURI.

⁴¹ *dārūlharb*, wörtl. übersetzt „Haus des Krieges“.

⁴² *dārūlislām* „Haus des Islams“.

⁴³ Die wichtigste Methode der Einbeziehung stellte der „Heilige Krieg“ (*ḡibād*) dar; das Problem hat eine sehr ausgedehnte Literatur, daher soll lediglich auf eine ganz rezente Arbeit verwiesen werden: KISSLING.

⁴⁴ Vgl. *Encyclopédie de l'Islam*, 2. Auflage, Leiden — London, Band 1. 1954, S. 272 ff., s. v. „Ahl al-kitāb“, sowie neuerdings KISSLING S. 8.

⁴⁵ Diese Religionen sind als „Buchreligionen“ schon im *Koran* als solche bezeichnet worden. Später kamen analogisch noch die Sabäer und Zoroastrianer u. a. hinzu.

⁴⁶ Nicht zu sprechen vom finanziellen Vorteil, der durch die Tributzahlung der Unterworfenen zustande kam.

⁴⁷ Hierfür wird im islamischen Rechtssystem der Ausdruck *mūdārā* verwendet, der ursprünglich soviel wie ‚Verstellung, Heuchelei, falsches Schmeicheln etc.‘ bedeutet. Denn ein dauerhafter Frieden war mit den Nichtmuslimen — wie wir gerade gehört haben — von Rechts wegen nicht statthaft. Für das *mūdārā* vgl. neuerdings KISSLING S. 7–10.

⁴⁸ Wenngleich in der Regel mit dem Ausdruck (arabischen Ursprungs) *ṣulḥ* bezeichnet, der meistens als ‚Friede‘ übersetzt wird.

⁴⁹ In rechtsformaler Hinsicht haben wir sonst immer in solchen Fällen mit einem einseitigen Rechtsakt des Sultans zu tun. Er schließt zu der uns interessierenden Zeit noch keinen Vertrag ab, er *gewährt* eine „unendliche“ Gnade.

⁵⁰ U. zw. im Jahre 1532.

Der ungeheure Unterschied in der Rechtslage beider Könige bestand jedoch gerade darin, daß JOHANN I. ZÁPOLYA als Vasall des Osmanensultans der Welt des Islams hinzuzurechnen war, wohingegen FERDINAND von Habsburg mit seinen Ländern deutlich dem „Kriegsgebiet“ angehörte, auch während des Waffenstillstandes, der die muslimische Verpflichtung zur Umwandlung seiner Länder ins islamische Gebiet zwar kurzfristig aufschob, jedoch nicht aufhob. Die Weigerung der Pforte, auf das Friedensansuchen⁵¹ FERDINANDS 1528 einzugehen, worin der Habsburger sich für die Überlassung Ungarns für die Zahlung eines Tributs verpflichten wollte, erscheint uns in diesem Lichte als mit den Normen des islamischen Rechts konform. Denn Ungarn wurde 1526 von den osmanischen Truppen erobert, auch wenn man auf eine faktische Besitznahme damals aus zwingenden Gründen *vorläufig* verzichtete. Und auf den Besitz eines einmal mit Waffengewalt eroberten Landes durfte man — ein Umstand, der vom Großwesir IBRÄHİM wiederholt betont wurde⁵² — nicht *freiwillig* verzichten. Ungarn an Ferdinand zu überlassen hätte doch soviel bedeutet, daß dieses zum islamischen Gebiet gehörende Land wieder zum Kriegsgebiet hinübergleiten würde. Denn damit, daß FERDINAND ins Vasallenverhältnis zum Sultan eintreten würde, konnte man wahrhaftig nicht rechnen⁵³.

Mit der Annahme des Vasallenverhältnisses 1529 durch JOHANN ZÁPOLYA wurde für die Pforte der Besitz Ungarns befriedigend geregelt. Ungarn brauchte nicht mehr erobert zu werden, da es bereits zum islamischen Gebiet zählte. Diese Lage veränderte sich jedoch kritisch, als JOHANN ZÁPOLYA mit FERDINAND von Habsburg 1538 in Großwardein ein Geheimabkommen abschloß, wonach ZÁPOLYAS Königreich nach dessen Tod auf FERDINAND übergehen sollte. Auf die Einzelheiten dieses Abkommens und dessen Folgen kann hier nicht eingegangen werden. Für unsere Fragestellung ist nur wichtig, daß FERDINANDS Truppen nach dem Tode ZÁPOLYAS (22. Juli 1540) tatsächlich aufbrachen, dem Abkommen gemäß von ZÁPOLYAS Königreich Besitz zu ergreifen und Ofen zu besetzen. Die Pforte konnte nunmehr nicht tatlos zusehen, wie ihr Vasallenstaat ihr entgleiten sollte. Denn auch wenn ZÁPOLYAS Anhänger das Abkommen von Großwardein wegen der Geburt eines Nachfolgers. JOHANN SIGISMUND⁵⁴, annullierten und den Sultan ersuchten, diesen anzuerkennen, war die Gefahr einer habsburgischen Okkupation Ungarns bei weitem noch nicht gebannt. Die militärische Überlegenheit der Habsburger über das Land JOHANN SIGISMUNDS war nicht zu übersehen. Man konnte in Konstantinopel außerdem nicht ganz sicher sein, daß der Verrat, den man in Großwardein zwei Jahre zuvor dem Sultan gegenüber hinterrücks beging, sich künftig nicht mehr wiederholen würde. Vom Standpunkt der Pforte mußte der Umstand, daß JOHANN ZÁPOLYA, dem man die Regierung eines ganzen Landes *anvertraut* hatte, dieses Abkommen abschloß, als Vertrauensbruch erscheinen⁵⁵.

Als logische Folge dieser Einschätzung der Dinge erscheint mir daher der Entschluß des Sultans unvermeidlich, die habsburgische Okkupation in Ungarn dadurch von vorn-

⁵¹ Zu dieser Gesandtschaft Ferdinands vgl. SPULER S. 316.

⁵² Vgl. BABINGER „Die älteste türkische Urkunde“.

⁵³ Ferdinand war schließlich der Vasall seines Bruders, Karl V.; vgl. ausführlicher NEMESKÜRTY S. 56.

⁵⁴ Bekanntlich wurde er zwei Wochen vor dem Tod seines Vaters geboren.

⁵⁵ Der Augenzeuge SZERÉMI (S. 253) gibt an, daß selbst die Ofner Bürger 1541 der Ansicht waren, daß sie einen Verrat gegenüber dem Sultan begehen würden, falls sie die Hauptstadt den „Deutschen“ überlassen würden.

herein aussichtslos zu machen, indem er Ofen sowie den westlichen Teil der Besitzungen von JOHANN SIGISMUND kurzerhand in unmittelbares osmanisches Reichsgebiet umwandelte. Die bewährte, stark zentralisierte Organisationsform der osmanischen Provinzen sollte dafür Sorge tragen, daß man dem Sultan hier nicht mehr in den Rücken falle.

Um jedoch das Ansuchen der Gefolgschaft JOHANN SIGISMUNDS nicht abzuschlagen und diese somit nicht auf die Seite FERDINANDS zu treiben, beließ der Sultan dem kleinen JOHANN SIGISMUND, als seinem Vasallen, die — durch die Okkupation Ofens strategisch bedeutungslos gewordene — östliche Hälfte des Königreichs seines Vaters, woraus später das Fürstentum Siebenbürgen hervorging.

Ungarische Historiker pflegen häufig⁵⁶ die Begleiterscheinungen der Besetzung Ofens, die Tatsache, daß der Sultan seinen Entschluß hierüber erst bekanntgab, als sich seine Janitscharen in die Stadt eingeschlichen hatten⁵⁷, daß er den kleinen König für kurze Zeit bei sich behielt, daß er BÁLINT TÖRÖK gefangensetzte, von dem er annahm, daß er sich gegen die Entscheidung des Sultans wehren würde, als Vertrauensbruch zu werten. Man sollte allerdings bedenken, daß diese Maßnahmen nicht als Blitz aus dem heiteren Himmel kamen, sondern lediglich eine folgerichtige Erwidernng jenes Vertrauensbruchs bildeten, den JOHANN ZÁPOLYA vor anderthalb Jahren in Großwardein begangen hatte.

Somit bin ich eigentlich am Schluß meiner Betrachtungen angelangt. Nur noch soviel sei bemerkt, daß es sich demnach m. E. erübrigt, Überlegungen strategisch-logistischer Art bei dem Erklärungsversuch der im Titel angeführten Problematik anzustellen, wie dies GÉZA PERJÉS tut. Zumal seine Argumentation, trotz ihrer sachkundigen und plausibel erscheinenden Gedankenführung, im Endeffekt durch den simplen Umstand widerlegt wird, daß die osmanischen Truppen trotz allem fähig waren, Ofen samt dem mittleren Teil Ungarns nach 1541 anderthalb Jahrhunderte zu halten und zwischendurch sogar an die Eroberung Wiens zu denken.

Aber auch die Auffassung von KÁLDY-NAGY erweist sich mir nur als bedingt richtig. Denn für SÜLEYMÄN war die Hauptfrage in diesem Zusammenhang der *Besitz* Ungarns, wobei die Organisationsform des Besitzes eine untergeordnete Rolle spielte. Solange das Vasallenverhältnis einigermaßen gut funktionierte, war dies ja schon aus religionsgesetzlichen Erwägungen einer Osmanisierung vorzuziehen. Wenn dabei zuzüglich rentabilitätsmäßige Vorteile für die Pforte zu verbuchen waren, wie diese von KÁLDY-NAGY ausführlich dargelegt werden⁵⁸, war das um so besser. Diese aber vorrangig einzustufen wäre m. E. verfehlt. Selbst wenn man das ökonomische Schaffen des Menschen als Basis der historischen Entwicklung betrachtet, sollte man dies nicht mit einer einfachen *Wirtschaftlichkeitskalkulation* vermengen.

Schriftumsverzeichnis

- BABINGER, FRANZ Die älteste türkische Urkunde des deutsch-osmanischen Staatsverkehrs, in: *Der Islam* 10 (1920) S. 134–146.
 — Die Geschichtsschreiber der Osmanen und ihre Werke. Leipzig 1927.

⁵⁶ So neuerdings sogar KÁLDY S. 171.

⁵⁷ Dazu vgl. ausführlicher FEKETE S. 18 ff.

⁵⁸ Ebenda S. 179.

- BUSBECK O. G. v. Vier Briefe aus der Türkei. Aus d. Lat. übers., eingel. und mit Anm. vers. von W. von den Steinen. Erlangen 1926.
- FEKETE, LAJOS Budapest a törökkorban [Budapest im Türkenzeitalter]. Budapest 1944.
- FERİDÜN AHMED BEG Münşe'at üs-selâtin. 2. Aufl. Band 1: Konstantinopel 1274.
- HAMMER, JOSEPH v. Geschichte des osmanischen Reiches. Band 3.
- HELLER, GEORG; NEHRING, KARL Comitatus Sirmiensis. München 1973 = Veröffentlichungen des Finnisch-Ugrischen Seminars an der Universität München. Serie A: Die historischen Ortsnamen von Ungarn 1.
- HÓMAN, BÁLINT; SZEKFŰ, GYULA Magyar történet. 3. Aufl. Band 3. Budapest 1935.
- KÁLDY-NAGY, GYULA Szulejmán. Budapest 1974.
- KHADDURI, MAJID War and Peace in the Law of Islam. Baltimore 1962.
- KISSLING, HANS JOACHIM Rechtsproblematiken in den christlich-muslimischen Beziehungen, vorab im Zeitalter der Türkenkriege. Graz 1974 = Kleine Arbeitsreihe des Instituts für Europäische und Vergleichende Rechtsgeschichte an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Graz 7.
- MANTRAN, ROBERT La vie quotidienne à Constantinople au temps de Soliman le Magnifique et de ses successeurs (XVI^e et XVII^e siècles). Paris 1965.
- MATUZ, JOSEF Süleyman der Prächtige (Soliman), in: Enzyklopädie: Die Großen der Weltgeschichte. Band 4. Zürich 1973. S. 961–977.
- Das Kanzleiwesen Sultan Süleymans des Prächtigen. Wiesbaden 1974 = Freiburger Islamstudien 5.
- NEMESKÜRTY, ISTVÁN Ez történt Mohács után [Dies geschah nach Mohács]. Budapest 1966.
- PERJÉS, GÉZA Az országút szélére vetett ország. A magyar állam fennmaradásának kérdése a Mohácstól Buda elestéig terjedő időkben [Das an den Rand der Landstraße geworfene Land. Die Frage der Erhaltung des ungarischen Staates in der Zeit von Mohács bis zum Fall von Ofen], in: Kortárs 11 (Budapest 1971) S. 1793–1803; 12 (1971) S. 1952–1959; 1 (1972) S. 118–131.
- SOHRWEIDE, HANNA Der Sieg der Safaviden in Persien und seine Rückwirkungen auf die Schiiten Anatoliens im 16. Jahrhundert, in: Der Islam 41 (1965) S. 95–223.
- ŞOLAQZÂDE MEHMED HEMDEMÎ Şolaqzâde târihi. Istanbul 1297/1879.
- SPULER, BERTOLD Die europäische Diplomatie in Konstantinopel bis zum Frieden von Belgrad (1739). Teil 3, in: Jahrbücher für Kultur und Geschichte der Slaven 11 (1935) S. 313–366.
- SZERÉMI, GYÖRGY Epistola de perditione regni Hungarorum. Magyarország romlásáról. Budapest 1961.
- Török-Magyarkori Történelmi Emlékek, írók [Historische Denkmäler aus der Türkenzeit Ungarns. Schriftsteller]. Band 1. Budapest 1893.
- ZINKEISEN, JOHANN WILHELM Geschichte des osmanischen Reiches in Europa. 7 Bände. Hamburg 1859–1863.